

STATUTEN JUNGE GRÜNLIBERALE SCHWEIZ

Die Statuten wurden am 29. Oktober 2022 durch die Mitgliederversammlung der Jungen Grünliberalen Schweiz revidiert.

1 Name und Sitz

¹Mit dem Namen Junge Grünliberale Partei Schweiz (jglp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist in Bern.

2 Zweck

¹Die Jungen Grünliberalen Schweiz bezwecken:

- a. Eine fortschrittliche Politik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Umwelt und Ressourcen verpflichtet ist und eine nachhaltig erfolgreiche Wirtschaft als Fundament von Wohlstand fördert.
- b. Die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit und gegenüber der Mutterpartei mit besonderem Fokus auf die Interessen der jungen Generation.
- c. Ansprechen eines jungen Wählersegmentes und Mitgliedergewinnung.
- d. Vernetzung der Jungsektionen auf eidgenössischer Ebene und Bildung weiterer kantonalen Jungsektionen.

3 Mittel und Haftung

¹Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- a. Einem fixen Betrag pro Einzelmitglied der Jungen Grünliberalen von der Grünliberalen Partei Schweiz
- b. Eigenen Mitgliederbeiträgen
- c. Spenden und Legaten

²Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

³Für die Verbindlichkeiten der Jungen Grünliberalen Partei Schweiz haftet alleine das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴Die Jungen Grünliberalen Schweiz verfolgen keine kommerziellen Ziele und erstreben keinen Gewinn. Ein allfälliger Einnahmeüberschuss ist ausschliesslich für die Erreichung der Vereinsziele zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder, Organe oder an Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.

⁵Bei Auflösung der Jungen Grünliberalen Partei fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, die den gleichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

4 Gliederung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen unter 35 Jahren offen, die den Zweck und die Statuten der Jungen Grünliberalen unterstützen, den Mitgliederbeitrag an die Grünliberale Partei bezahlen. Neumitglieder der Grünliberalen Partei bis 30 Jahre werden automatisch Mitglied der Jungen Grünliberalen.

²Die Jungen Grünliberalen Schweiz gliedern sich in Kantonalparteien und Kantonsnetzwerke, welche den Parteizweck unterstützen. Die Aufnahme oder Gründung von neuen Jungen Grünliberalen

Kantonalparteien erfordert die Zustimmung zu den Statuten und zum politischen Programm der Jungen Grünliberalen Schweiz.

³ Einzelpersonen, die nicht Mitglied der Grünliberalen Partei Schweiz oder einer ihrer Kantons-, Bezirks- oder Ortsparteien sind, können den Jungen Grünliberalen Schweiz als Einzelmitglieder beitreten. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die Jungen Grünliberalen Schweiz erfolgen kann.
- b. bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- c. durch den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der jglp CH zuwiderlaufen und dieses Mitglied auf Beschluss des Vorstands der jglp CH nicht mehr tragbar ist.

⁵ Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

⁶ Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die glp CH geführt und laufend aktualisiert.

5 Organisation

¹ Die Organe der Jungen Grünliberalen Partei sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. das Präsidium
- e. die Revisionsstelle
- f. der/die International Officer

² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und der Vorstand kann bei allfälligen Spesen oder Barauslagen die Entschädigung genehmigen.

6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünliberalen Partei Schweiz.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. In der ersten Jahreshälfte wird die Jahresrechnung abgenommen, in der zweiten Jahreshälfte das Budget für das folgende Jahr genehmigt.

³ Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder drei Kantonalsektionen verlangen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich zugestellt werden.

⁴ An der Versammlung haben anwesende Mitglieder je eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

⁵ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.

⁶ Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung der Partei können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

⁷ Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- b. Wahl des Präsidiums
- c. Wahl des Kassiers
- d. Wahl der Revisoren
- e. Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder
- f. Bestätigung der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder (ausgenommen: Präsidium & Kassier)
- g. Fassen von Parolen für Abstimmungen, sofern der Vorstand nicht beschliessen kann oder will
- h. Beschlussfassung über die Lancierung von nationalen Initiativen
- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- j. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- k. Abnahme des Jahresberichts der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- l. Festlegen der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- m. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

7 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das leitende strategische Organ der jglp CH. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem offenen und freundlichen Klima bei. Kritik hat sachlich und konstruktiv zu erfolgen. Die Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre bestätigt. Der Kassier wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Der Vorstand kann weitere Verantwortlichkeiten durch Vorstandsmitglieder festlegen, welche nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen können.

² Jede kantonale jglp-Sektion (ob Partei oder Netzwerk) hat Anrecht auf maximal zwei Vorstandsmitglieder. Eine Vertretung ist möglich. Bei zwei Mitgliedern aus der gleichen Sektion besteht ein gemeinsames Stimmrecht. Über die Entsendung von Vorstandsmitgliedern entscheiden die kantonalen Sektionen.

³ Mitglieder des Vorstandes sind:

- a. Präsidium
- b. Vertretung Kantonale Sektionen
- c. Kassier

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes haben je ein Stimmrecht, ausser zwei Mitglieder aus der gleichen Sektion üben ein gemeinsames Stimmrecht aus. Wo nicht anders vermerkt, genügt für Beschlüsse das einfache Mehr.

⁵ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b. Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, wobei im Fall von knappen Entscheiden Stimmfreigabe beschlossen werden kann.
- c. Abschliessende Beschlussfassung über die Ergreifung des Referendums, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.
- d. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- e. Ergreifung aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks
- f. Wahl der Geschäftsleitung

8 Geschäftsleitung jglp Schweiz

¹ Von Amtes wegen gehören der Geschäftsleitung an:

- a. Präsidium
- b. Kassier

² Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, welche jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren vom Vorstand gewählt werden, Wiederwahl ist möglich:

- c. Geschäftsführung
- d. Leitung Politik
- e. Leitung Community
- f. Leitung Marketing
- g. Leitung Kampagnen
- h. Leitung Kommunikation
- i. Leitung Wahlen (jeweils ein Jahr vor den nationalen Wahlen)

³ Insgesamt gehören der Geschäftsleitung maximal 10 Personen an. Die Geschäftsleitung kann die Sitzungen für weitere Mitglieder in beratender Funktion öffnen. Optimalerweise lassen sich die verschiedenen Geschlechter und die Sprachregionen der Schweiz in der Geschäftsleitung wiederfinden.

⁴ Die Geschäftsleitung vertritt die Partei nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei, erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen und verabschiedeten Themen. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen.

⁵ Die Geschäftsleitung kann von den Mitgliedsparteien oder -sektionen Informationen über wichtige kantonale Angelegenheiten anfordern.

9 Präsidium

¹ Das Präsidium ist für die Leitung der Jungen Grünliberalen Partei Schweiz zuständig. Es besteht aus drei Mitgliedern der Partei, einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsident:innen oder zwei Co-Präsident:innen und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Das Präsidium spiegelt die Vielfalt der Geschlechter und Regionen. Es soll die Mitglieder der Partei, deren geografische und sprachliche Hintergründe repräsentieren.

² Das Präsidium organisiert sich so, dass es in der Lage ist, alle Projekte der Jungen Grünliberalen Schweiz zu betreuen und zu organisieren.

³ Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

- a. Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- b. Austausch und Koordination mit der Grünliberalen Partei Schweiz sowie Kommunikation innerhalb der Jungen Grünliberalen Schweiz
- c. Kommunikation und Repräsentation nach aussen
- d. Verwaltung, Mobilisierung und Förderung von Mitgliedern, insbesondere von Talenten.

10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

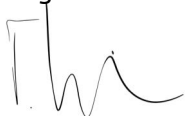
11 International Officer

¹ Der/die International Officer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die International Officer fungiert als Bindeglied zwischen LYMEC sowie internationalen Partnerorganisationen und der JGLP. Er/sie wird zum Head of Delegation sowie zum/zur Vertreter:in beiden Kongressen von LYMEC ernannt. Er/Sie verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten seines/ihrer Amtes gemäss den Statuten zu respektieren und ausschliesslich die JGLP Schweiz zu vertreten. Bei wichtigen Abstimmungen konsultiert der/die International Officer die Geschäftsleitung, um die Interessen der JGLP Schweiz in den internationalen Gremien wahren zu können.

12 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2022 in Bern genehmigt und treten unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft.

Junge Grünliberale Schweiz



Tobias Vögeli
Präsident



Silvan Baumann
Generalsekretär